

Antragsbereich A / Antrag 37/III/2023

AntragstellerInnen: OV Pasing

Empfänger: Unterbezirksparteirat

Stadtratsfraktion Bundestagsfraktion Bundesparteitag

37/III/2023: Verpflichtung zur Erstellung von Fotovoltaikanlagen bei Neubauten, die gemäß § 34 BauGB erstellt werden

1 Der Parteirat der Münchner SPD möge beschließen:

2

3 Die gemäß § 9 oder § 11 BauGB im Bebauungsplanverfahren den Gemeinden
4 aus städtebaulichen Gründen eingeräumte Möglichkeit, eine Verpflichtung für
5 Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Ver-
6
7 teilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren
8 Energien festzusetzen, ist auch in den § 34 BauGB zu übernehmen.

9

10 Daher wird vorgeschlagen im § 34 Abs. 3 BauGB

11

12 „Von Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf
13 zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu
14 erwarten sein,“

15

16 wie folgt zu ergänzen:

17

18 „wobei zur Unterstützung der zentralen Versorgungsbereiche Flächen für An-
19 lagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Ver-
20 teilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren
21 Energien festgelegt werden können, wenn dies in einer Satzung, in der die
22 Unterstützungsmaßnahmen aufgeführt werden, vorab festgelegt wurde.“

23

24 Dieser Antrag ist durch den Unterbezirk zum nächsten Bundesparteitag zu stellen.

25

26 Begründung

27 Aufgrund der Bundes-Baugesetzesänderung im Jahr 2011 liegt die Verpflichtung
28 für Maßnahmen zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme
29 oder Kälte aus erneuerbaren Energien in einem Bebauungsplanverfahren gemäß
30 § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB in den Händen der Gemeinden.

31

32 Leider wurde aber vom Bundesgesetzgeber nicht berücksichtigt, dass viele
33 Gebäude nicht nach § 9 BauGB (Bebauungsplanverfahren) sondern nach § 34

34 BauGB (Zulässig-keit von Vor-haben in-nerhalb der im Zusammenhang bebauten
35 Ortsteile) errichtet werden.

36

37 • 9 BauGB regelt alles was eine Gemeinde in einem Bebauungsplanverfahren
38 aus städtebau-lichen Gründen entsprechend ei-nem „Katalog der zulässigen
39 Festsetzungen“ festlegen darf, hierzu gehört auch Abs. 1 Nr. 23b. Die Gesetzes-
40 initiative 2011 zur Änderung des BauGB wur-de von der damali-gen Regierung
41 bestehend aus einer Koalition zwischen CDU/CSU und FDP gestartet. Insbe-
42 sondere die Änderung, die zu dem jetzt geltenden § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB ge-
43 führt hat, stammt aus dem ursprünglichen Antrag der damaligen Regierungs-
44 koalition.

45 Somit liegt es seit 2011 in den Händen der Gemeinden, neben der Festsetzung der
46 städtebau-lichen Dichte, der Gebäudehöhen, der Baukörperstellung, das Maß
47 der baulichen Nutzung, usw. auch beispielsweise die Errichtung von Fotovoltaik
48 auf den Dächern und Fassaden der neu zu errichten-den Gebäude sowie den
49 Einbau von CO2-freien Heizungsanlagen zur Wärme-erzeugung für die neu zu
50 errichtenden Gebäude im Bebauungsplanverfahren verpflich-tend zu fordern.
51 Gut wäre es hier-bei, wenn diese Vorgehensweise bei der zukünftigen Erstell-ung
52 von Bebauungsplänen grundsätz-lich in einem gesonderten Beschluss vorab
53 ver-kündet würde, ent-sprechend dem Beschluss der Voll-versammlung des
54 Stadtrates der Landeshauptstadt Mün-chen vom 20.10.2021 (Sitzungsvorlage Nr.
55 20-26 / V 03873). Zu-sätzlich sollte noch die Ver-pflichtung zur Nutzung dieser
56 Anlagen mit entspre-chenden Be-triebspflichten entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 4
57 BauGB mit in dem zu erstellenden Be-bauungsplan aufgenom-men wer-den, da
58 dies nicht im § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB geregelt ist.

59

60 Gemäß § 34 BauGB kann ei-ne Gemeinde eine Verpflichtung für technische
61 Maßnahmen für die Erzeu-gung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme
62 oder Kälte aus erneuerba-ren Energien bei Neu-bauten nicht durch-setzen, da
63 eine Ergänzung entsprechend wie beim § 9 oder § 11 BauGB bis jetzt im § 34
64 BauGB durch den Bundesgesetzesgeber nicht vorgese-hen wurde.

65

66 Absolut wichtig wäre es aber, wenn die Gesamtverantwortung zur Verpflichtung
67 für tech-nische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von
68 Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien bei Neubauten vollständig
69 in den Händen der Gemeinden liegen würde, denn nur diese haben die dafür
70 notwendige Ortskenntnis.

71

72 Hierzu wäre aber eine Ergänzung des § 34 BauGB erforderlich.

73

74 • 34 BauGB betrifft eine Regelung für die Planungszulässigkeit von Neubauvor-
75 haben im In-nenbereich (Gebiete für die kein Bebauungsplan erlassen wurde)
76 ist. Aber Regelungen beispielsweise für den geförderten Wohnungsbau wur-

77 den bis jetzt letztendlich nicht aufgenom-men, da sie nicht in die Systematik
78 des § 34 BauGB passen.

79 Selbst wenn die vorgeschlagene Ergänzung als Bruch der Gesetzssystematik des
80 BauGB angesehen wird, könnte und sollte dies gerade im Lichtblick der neuen
81 Rechtsprechung des Bundesverfas-sungsgerichts als allgemeine Beschränkung
82 des Baurechts und damit als eine nach Art. 14 GG zulässige für die Errichtung
83 von Gebäuden immanente Eigentumsschranke aufgrund Ge-setzes angesehen
84 werden.

85

86 In Absatz 248 seines Beschlusses vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 - 1 BvR 78/20
87 -1 BvR 96/20 -1 BvR 288/20 führt das Bundesverfassungsgericht aus:

88

89 „Praktisch verlangt die Schonung künftiger Freiheit hier den Übergang zu Klima-
90 neutralität

91

92 rechtzei-tig einzuleiten. In allen Lebensbereichen - etwa Produktion, Dienstlei-
93 stung, Infrastruk-tur, Verwal-tung, Kultur und Konsum, letztlich bezüglich aller
94 heute noch CO2-relevan-ten Vor-gänge – müssen Entwicklungen einsetzen, die
95 ermöglichen, dass von grundrechtli-cher Freiheit auch später noch, dann auf
96 der Grundlage CO2-freier Verhaltensalternativen, gehaltvoll Ge-brauch gemacht
97 werden kann“.

98

99 Somit wäre es doch jetzt naheliegend auch für die Errichtung von Neubauten
100 gemäß § 34 BauGB, es den Ge-meinden zu erlauben, mit Hilfe einer Satzung
101 eine Verpflichtung für technische Maß-nahmen für die Er-zeugung, Nutzung
102 oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energi-en bei
103 Neubau-ten entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB auszu-sprechen.

104

105 In unseren Breitengraden ist es bei einem Neubau eines Wohnhauses absolut
106 selbstverständ-lich und gesetzlich geregelt, dass eine Heizung eingebaut ist, dass
107 ein Wasseranschluss vorhanden sein muss, usw.

108

109 So sollte es in Zukunft absolut selbst-verständlich sein, dass ein neugebautes
110 Wohnhaus auch den größten Teil seiner Energie, die in ihm verbraucht wird,
111 selbst ökologisch erzeugt und dass es CO2-frei be-heizt wird.

112

113 Entsprechend diesem Antrag würde die Gesamtverantwortung zur Verpflichtung
114 für technische Maßnahmen für die Erzeu-gung, Nutzung oder Speicherung von
115 Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerba-ren Ener-gien bei Neubauten damit
116 vollständig in die Hände der Gemeinden gelegt.

117

118 Denn nur diese haben die dafür notwendige Ortskenntnis und sie können durch
119 Bürgerbegeh-ren oder auch Bürgerinitiativen relativ leicht vor Ort un-terstützt

120 werden.

|